

# Erläuterungen

## zur Anlage Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau

- (1) Für die Aufteilung der Flächen auf die Sparten Gemüsebau sowie Blumen- und Zierpflanzenbau ist die Nutzung am 30. Juni 20... maßgebend (vgl. (6) der Erläuterungen zum Mantelbogen). Flächenzugänge zwischen dem 30. Juni 20... und dem 01. Januar 20... teilen Sie bitte nach der vorgesehenen Nutzung auf; im gleichen Zeitraum abgegangene Flächen brauchen Sie für die Feststellung des gärtnerischen Ertragswerts auf den folgenden 1. Januar nicht mehr anzugeben.
- (2) Eine Freilandfläche gilt dann als nicht bewässerbar, wenn Bewässerungs- oder Beregnungsvorrichtungen fehlen oder wenn bei ihrem Vorhandensein Wassermenge oder Wasserdruck für eine ordnungsgemäße Bewässerung nicht ausreicht.
- (3) Hier sind Flächen anzugeben, die der Anzucht von Blumenzwiebeln und –knollen für Verkaufszwecke dienen. Flächen für Blumenzwiebeln und –knollen zur Schnittblumengewinnung gehören nicht dazu.
- (4) Die Angaben über Art und Größe der auf Ihrem eigenen Grundbesitz errichteten Nutzungsflächen unter Glas machen Sie bitte nach den Verhältnissen vom 01. Januar 20.... Sollten Teile dieser Glasanlagen Eigentum eines Pächters sein, so weisen Sie auf diesen Umstand bei Ziffer 5 besonders hin. Für die Aufteilung der Flächen auf die Sparten Gemüsebau sowie Blumen- und Zierpflanzenbau ist die Nutzung der Glasanlagen am 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Zwischen dem 30. Juni 20... und dem 01. Januar 20... neu errichtete Glasanlagen teilen Sie bitte nach der vorgesehenen Nutzung auf; in diesem Zeitraum abgegangene Glasanlagen brauchen Sie für die Feststellung des Einheitswerts auf den 01. Januar 20... nicht mehr anzugeben. Wenn Sie auf zugepachteten Flächen Glasanlagen errichtet haben, geben Sie diese Glasanlagen bitte bei der Nr. 4 an. Die Flächengröße errechnen Sie bitte beim Niederglas aus dem Flächeninhalt der vorhandenen Frühbeetfenster, beim Hochglas aus der überglasten Fläche einschließlich der Umfassungswände (Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks).
- (5) Als nicht heizbares **Niederglas** geben Sie bitte die Fläche der vorhandenen Frühbeetfenster an, soweit diese nicht zur Bedeckung heizbarer Frühbeetkästen benötigt werden (vgl. (6)).
- (6) Als heizbares Niederglas geben Sie bitte die Fläche des Teils der vorhandenen Frühbeetfenster an, der zur Bedeckung der heizbaren Frühbeetkästen benötigt wird.
- (7) Hier geben Sie bitte nur die nicht heizbaren **Rollhäuser** an; die heizbaren Rollhäuser zählen zu den übrigen heizbaren Hochglasanlagen (vgl. (11)).
- (8) **Verbindungshäuser** geben Sie bitte nur an, wenn diese Häuser zugleich der Pflanzenerzeugung dienen.
- (9) Als **Großraumhaus** geben Sie bitte solche heizbaren Gewächshäuser an, die dem Anbau von ausgepflanzten Schnittblumenkulturen mit mehr als einjähriger Kulturzeit dienen, einen Rauminhalt von mehr als 3 cbm je Quadratmeter Grundfläche sowie eine Mindestbreite von 8 m haben. Ein Rauminhalt von mehr als 3 cbm je Quadratmeter Grundfläche ist gegeben, wenn die mittlere Höhe der Gewächshäuser – der Mittelwert von Trauf und Firsthöhe – mehr als 3 m beträgt. Großraumhäuser, auf die diese Begriffsbestimmung nicht zutrifft, geben Sie bitte beim übrigen Hochglas an (vgl. (10) und (11)).

- (10) Geben Sie hier bitte alle nicht heizbaren Gewächshausbauten außer den bei (7) genannten an.
- (11) Geben Sie hier bitte alle heizbaren Gewächshausbauten außer den bei (8) und (9) genannten an.
- (12) Trennstücke sind räumlich voneinander getrennte Eigentumsflächen. Geben Sie bitte die Flur- bzw. Gewinnbezeichnung, möglichst auch Flur- und Flurstücksnummer des Trennstücks an und führen Sie mit der Lfd. Nr. 1 das Trennstück an, auf dem die Hofstelle liegt.
- (13) Machen Sie hier bitte Angaben über die Geländeneigung innerhalb der Trennstücke bzw. die Wegesteigung zu den Trennstücken. Eine Geländeneigung bzw. Wegesteigung gilt als
- |            |                                  |                       |
|------------|----------------------------------|-----------------------|
| leicht     | - bei einer Neigung/Steigung bis | 4 v. H.               |
| mittel     | - bei einer Neigung/Steigung um  | 6 v. H.               |
| stark      | - bei einer Neigung/Steigung um  | 12 v. H.              |
| sehr stark | - bei einer Neigung/Steigung um  | 18 v. H. und darüber. |
- (14) Als Absatzstelle gilt derjenige Ort, bis zu dem die Erzeugnisse auf Kosten des Betriebs befördert werden müssen, um sie abzusetzen (Marktort, Versteigerungs- oder Sammelstelle, bei Versandbetrieben der Verladebahnhof usw.). Bei mehreren Absatzstellen und beim „Breitfahren“ geben Sie bitte eine Durchschnittsentfernung an.
- (15) Zur übrigen Fläche des Gemüsebaues gehört die gesamte Zupachtfläche einschließlich aller zugehörigen Nebenflächen, jedoch ohne das nicht bewässerbare Freiland.
- (16) Zur übrigen Fläche des Blumen- und Zierpflanzenbaues gehört die gesamte Zupachtfläche einschließlich aller zugehörigen Nebenflächen, jedoch ohne die Anzuchtflächen für Blumenzwiebeln und -knollen.
- (17) Bitte geben Sie hier Art und Größe der in Ihrem Eigentum stehenden Glasanlagen an. Die Art der Glasanlagen machen Sie bitte kenntlich, indem Sie in der hierfür vorgesehenen Spalte die bei Nr. 1.31 angegebene Kreiszahl eintragen. Verwenden Sie bitte für jede Art der Glasanlage eine Zeile.
- (18) Zu den Besonderheiten gehören zum Beispiel
- Wasserkosten, wenn der Kubikmeterpreis ohne Grundgebühr höher liegt als 0,50 DM; nachhaltig auftretende außergewöhnliche Spät- oder Frühfröste als Folge von Besonderheiten der örtlichen Lage;
  - Flächenverluste durch Gräben, Hecken, Windschutzpflanzungen, Grenzraine und dergleichen, soweit sie in den unter Nrn. 2.411 und 2.412 des Mantelbogens erklärten Flächen enthalten sind (Hecken und Windschutzpflanzungen, die zugleich der Gewinnung von Schnittgrün dienen, bleiben bei der Ermittlung der Flächenverluste außer Betracht);
  - besonders ungünstige Form der Trennstücke (Keil- oder Handtuchform);
  - ungünstige Lage der Nutzungsflächen unter Glas;
  - Behinderungen durch außergewöhnlich starken Straßenverkehr, Bahnübergänge mit starkem Zugverkehr und dergleichen;
  - Schäden durch Rauch, Staub und Abgase, soweit keine Entschädigung gewährt wird.
  - Soweit Besonderheiten geltend gemacht werden, sind diese näher zu erläutern.